

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1). Der Verein führt den Namen „**Sana Isis - Verein zur Förderung des Bewusstseins- und Strukturwandels im Gesundheitswesen**“.
- (2). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3). Der Verein hat den Sitz in Berlin.
- (4). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2). Der Zweck des Vereins ist nach §52 Absatz 2 der Abgabenordnung Punkt 3: Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Begleitung und Aufbau von Gesundheitseinrichtungen, die ganzheitlich, menschenwürdig und interdisziplinär arbeiten und alle Therapie- und Heilverfahren würdigen.

Punkt 7: Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck des Vereins wird durch die folgenden Maßnahmen in ideeller, finanzieller, inhaltlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht verwirklicht: Seminare, Beratung, Informationsbereitstellung, Veröffentlichungen, Newsletter, Podcasts, Messen und Symposien.

- (3). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1). Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2). Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen und dem Werteleitbild des Fördervereins bekennt.
- (3). Die Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1). Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2). Eine Fördermitgliedschaft, die nicht fristgerecht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird, verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr.
- (3). Der Austritt aktiver Mitglieder ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (4). Ein aktives Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, beim Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1). Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2). Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3). Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1). Jedes Mitglied hat den im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei ausstehender Mitgliedsbeitragszahlung ruht die Stimmberechtigung.
- (2). Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1). Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie ein Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1). Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2). Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister haben das Alleinvertretungsrecht.
- (3). Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4). Das Selbstkontrahierungsverbot gemäß §181 BGB wird außer Kraft gesetzt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1). Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

- (1). Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers oder bis zu seiner Entlastung im Amt.

- (2). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1). Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1). Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins, g) Beschlussfassung des laufenden Haushalts, h) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglied im Verein sein müssen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1). Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (4). Mitgliederversammlungen können online durchgeführt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1). Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Mitgliedern einen Versammlungsleiter und Protokollführer. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3). Die Mitgliederversammlung wählt Ämter in der Regel in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Sachanträge werden in einem Konsensverfahren entschieden. Das Verfahren wählt der Vorstand aus. Kommt der Konsens nicht zustande, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4). Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Beirat

- (1). Der Beirat ist Hüter der Ursprungsidee des Vereins. Er hat keine direkte Entscheidungsmacht, aber Einfluss durch Mitarbeit und Empfehlung.
- (2). Die Mitglieder des Beirats bestimmen ihre Mitglieder durch Kooptation. Eine Erstbelegung erfolgt mit der Gründung. Es gibt keine Befristung, jedoch sollen die jeweiligen Mitglieder selbstverantwortlich prüfen und entscheiden, ob sie ihren Beitrag in förderlicher Weise für die Aufgaben des Vereins erbringen und sich ggfls. zurückziehen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (3). Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Libertas Zweig Berlin der anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland, an GESUNDHEIT AKTIV e. V. - Anthroposophische Heilkunst oder ersatzweise an

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Bildung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zweck zu verwenden hat.

- (5). Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Paragraphen der Satzung davon unberührt.

Berlin, den 24.02.2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder